

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 9/88

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Heinrich G [REDACTED],
E [REDACTED] straße [REDACTED], S [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Ministerium für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Odersky, die Richter Laufhütte, Dr. Lepa und
Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Quack und Dr. Weise
am 25. Juli 1988 nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des
I. Senats des Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte des Landes Baden-
Württemberg vom 28. November 1987
wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen und dem An-
tragsgegner die ihm im Beschwerde-
verfahren entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu er-
statten.

Der Geschäftswert für das Beschwerde-
verfahren wird auf 40.000 DM festge-
setzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Mit Verfügung vom 12. März 1987 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls zurückgenommen. Diese Verfügung wurde dem Antragsteller am 24. März 1987 zugestellt. Mit Schreiben vom 24. April 1987 hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und für den Fall, daß der Antrag nicht fristgerecht zugehen sollte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Dieser Schriftsatz ist am 25. April 1987 beim Ehrengerichtshof eingegangen.

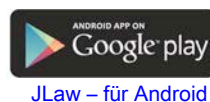
Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das Rechtsmittel ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO zulässig. Die sofortige Beschwerde ist nach § 42 Abs. 1 BRAO auch dann statthaft, wenn der Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht als unbegründet zurückgewiesen, sondern als unzulässig verworfen hat (Senatsbeschl. v. 1. Juli 1985 - AnwZ (B) 18/85 - m.w.N.).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht wegen Versäumung der Antragsfrist des § 16 Abs. 4 BRAO als unzulässig verworfen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Rücknahmeverfügung gestellt werden. Diese Frist war verstrichen, als das Schreiben des Antragstellers vom 24. April 1987 beim Ehrengerichtshof einging.

Der Ehrengerichtshof hat auch dem Wiedereinsetzungsge-
such des Antragstellers zu Recht nicht stattgegeben. Die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, daß der
Antragsteller ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist
einzuhalten (§ 40 Abs. 4 BRAO i.V.m. § 22 Abs. 2 FGG). Das
hat der Antragsteller nicht dargelegt. Wenn er die am
24. März 1987 durch Niederlegung bei der Post zugestellte
Sendung erst einen Monat später abgeholt hat, so beruht das
auf seiner Nachlässigkeit. Selbst am Mittag des
24. April 1987 hätte der Antragsteller die Frist noch ohne
weiteres einhalten können, wenn er den Antrag auf gerichtli-
che Entscheidung mittels Fernschreiben oder Telegramm über-
mittelt hätte. Daß er stattdessen einen Eilbrief mit Nacht-
expressporto abgesandt hat, entsprach nicht der erforderli-
chen Sorgfalt. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, auf-
grund welcher Anhaltspunkte er davon ausgehen konnte, der am
Mittag des 24. April 1987 in Lörrach aufgegebene Brief werde
noch am selben Tag in Stuttgart dem Ehrengerichtshof zuge-
hen.

III.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 20.07.1988 beantragt, den Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben und über sein Rechtsmittel zumindest vorerst nicht zu entscheiden. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, er habe mit Schreiben vom 19.07.1988 mit Wirkung vom 23.07.1988 auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet. Der Antrag blieb ohne Erfolg. Die Zurücknahmeverfügung vom 12. März 1987 ist mit Ablauf der Antragsfrist des § 16 Abs. 4 BRAO mit Ablauf des 24. April 1987 bestandskräftig geworden. Auch der vom Antragsteller weiter angeführte Grund, er könne aus gesundheitlichen Gründen den Verhandlungstermin nicht wahrnehmen, gab keinen Anlaß zur Aufhebung des Termins; der Antragsteller hätte für Vertretung sorgen können.

Odersky

Laufhütte

Lepa

Schmitz

Kohlndorfer

Quack

Weise